

## Kap 2 Einzelne Personengruppen

Für die bessere Darstellung der einzelnen Zuverdienstgrenzen ist es sachgerecht, anhand der verschiedenen Personengruppen zu differenzieren. Diese Gruppen müssen jeweils **unterschiedliche Zuverdienstgrenzen** berücksichtigen. Nachstehend sollen die wichtigsten Personengruppen in der Praxis dargestellt werden.

### 2.1 Studenten

Die Berechnung der steuerlich zu berücksichtigenden Einkünfte von Studierenden führt in der Praxis immer wieder zu komplexen Fragestellungen und Anwendungsproblemen. Zudem beziehen Eltern in der Regel während der Studienzeit ihrer Kinder für diese noch **Familienbeihilfe**.

Sind die Studenten nebenbei **beruflich** tätig, stellt sich häufig die Frage, ob nicht über die Zuverdienstgrenze hinaus Einkünfte bezogen wurden und in der Folge die erhaltene Familien- oder Studienbeihilfe wieder an das zuständige Finanzamt zurückzubezahlen ist.

#### 2.1.1 Familienbeihilfe bei Studenten

Mit der Familienbeihilfe sollen die Kosten, welche den Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entstehen, ausgeglichen werden. Eltern, welche in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben einen Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre studierenden Kinder. Kommen die Eltern aber nachweislich ihrer Unterhaltspflicht nicht nach und besteht keine Haushaltsgemeinschaft, kann vom **Studierenden selbst Familienbeihilfe** beantragt werden. Den volljährigen Studenten kann die Familienbeihilfe auch gleich auf direktem Weg ausbezahlt werden.

Studenten erhalten keine Beihilfe, wenn sich diese ständig im Ausland aufhalten. Dies ist dann der Fall, wenn sie im Inland überhaupt keinen oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt (bspw. Ferien oder Ur-

laub) haben. Wird im Ausland eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen, kann ebenfalls **keine Familienbeihilfe** bezogen werden. Jedoch besteht im letzteren Fall die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung.

Für Kinder kann der Bezug der Familienbeihilfe in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Bei **weiterer Schul- oder Berufsausbildung** sowie bei Studienbeginn eines Kindes wird seit 1.7.2011 die Gewährung der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (dh bis einen Tag vor dem 24. Geburtstag) des Kindes ausgeweitet. Bei Absolvierung eines Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes kann die Familienbeihilfe bis zum Alter von 25 Jahren ausbezahlt werden. Zudem kann sich die Anspruchsdauer bis zum vollendeten 25. Lebensjahr verlängern, wenn ein Kind ein Studium mit einer Mindeststudiendauer von zehn Semestern betreibt.

Um nach der Volljährigkeit weiterhin Familienbeihilfe zu beziehen, sind zudem gewisse Leistungsnachweise beim zuständigen Finanzamt vorzulegen. Im ersten Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte oder der Abschluss der ersten Teilprüfung der Diplomprüfung zu erbringen. Alternativ können auch für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase mindestens 14 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Für die weitere Dauer des Studiums sind keine Erfolgsnachweise mehr zu erbringen.



#### **Achtung**

*Auf Verlangen des zuständigen Finanzamtes ist die Ernsthaftigkeit des Studiums jederzeit durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.*

### 2.2.2.3 Korridorpension

Wird während des Bezugs einer Korridorpension eine Erwerbstätigkeit **über** der **Geringfügigkeitsgrenze** von € 438,05 pro Monat ausgeübt und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, kommt es zum Entfall **der Korridorpension**. Es gilt Ähnliches wie beim Bezug der vorzeitigen Alterspension mit langer Versicherungsdauer.

#### **Hinweis**

*Wenn die Korridorpension wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt, führt dies zu einer Erhöhung der Alterspension: Die Pensionsleistung wird bei Erreichen des Regelpensionsalters für jeden Monat des Wegfalls um 0,55% erhöht.*

### 2.2.3 Pension aus gesundheitlichen Gründen

Bei einer Berufsunfähigkeitspension (bei Angestellten), einer Invaliditätspension (bei Arbeitern) bzw. einer Erwerbsunfähigkeitspension (Selbständige) darf bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** in Höhe von € 438,05 dazuverdient werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die Tätigkeit, die für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit maßgeblich ist, zunächst gänzlich beendet wird. Erst **danach** ist eine **geringfügige Beschäftigung** möglich. Überschreiten die Einkünfte aus der Nebentätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze, fällt die Pension nicht zur Gänze weg. Der Arbeitnehmer erhält dann nur mehr eine **Teilpension**.

Für neue zusätzliche Dienstverhältnisse oder eine neue Erwerbstätigkeit nach dem Pensionsantritt **aus gesundheitlichen Gründen** gilt bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze:

- Bei bis zu € 1.196,09 brutto aus Pension und Erwerbseinkommen wird die Pension nicht vermindert.
- Zwischen € 1.196,09 und € 1.794,20 brutto wird der Anteil, der die Grenze übersteigt, um 30% vermindert.

### Beispiel 1:

#### Alleinverdiener:

Ein Alleinverdiener (AV) bekommt das pauschale Kinderbetreuungsgeld und verdient zusätzlich € 7.200,- im Jahr. Zudem bekommt er an 320 Tagen die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld.

#### Lösung:

Der AV erhält € 1.939,20 (320 x 6,06) an Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld überwiesen. Sein Zuverdienst beträgt € 7.200,-. Da die Zuverdienstgrenze aber um nicht mehr als 15% überschritten wird (Grenzbetrag € 7.820,-), verringert sich die Beihilfe nur um den Überschreibungsbetrag.

Daher: 7.820,00  
– 6.800,00  
**1.020,00**

Die Beihilfe verringert sich daher von € 1.939,20 auf einen Betrag in Höhe von € 919,20.

### Beispiel 2:

#### Paare:

Der das pauschale Kinderbetreuungsgeld beziehende Ehegatte Manfred verdient € 6.700,- im Jahr. Die Ehegattin Sarah verdient € 18.792,- im Kalenderjahr. Die Beihilfe bezieht Manfred an 250 Tagen im Jahr 2016.

#### Lösung:

Die Beihilfe beträgt grundsätzlich € 1.515,- (250 x 6,06) im Kalenderjahr.

Da es aber bereits schädlich ist, wenn nur einer der beiden Ehegatten 15% über dem jeweiligen Grenzbetrag verdient (für den nicht beziehenden Elternteil liegt die Grenze bei € 18.630,- und wird damit im konkreten Fall überschritten) ist die gesamte, im Kalenderjahr 2016 bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

### 3.2 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und betriebliche Einkünfte

Falls neben einem echten, lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis **andere Einkünfte** bezogen werden, die nicht aus einem Arbeitsverhältnis stammen (etwa aus einem Werkvertrag), so sind diese **bis zu dem Veranlagungsfreibetrag von € 730,-** pro Kalenderjahr steuerfrei. Wenn diese Einkünfte € 730,- im Kalenderjahr **übersteigen** und gemeinsam mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis insgesamt **mehr als € 12.000,-** steuerpflichtiges Einkommen ergeben, ist bis Ende April (bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni) des Folgejahres eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben und Steuer abzuführen.

Liegt der Zuverdienst **zwischen € 730,- und € 1.460,-**, gibt es die sogenannte „**Einschleifregelung**“. Nur das Doppelte des € 730,- übersteigenden Betrages ist steuerpflichtig:

#### Beispiel:

Gewinn:	1.300,-
–	730,-
=	570,- x 2 = € 1.140,-

Lediglich der Betrag von € 1.140,- unterliegt der Besteuerung.



#### Achtung

*Dies trifft auch dann zu, wenn zB Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezogen werden.*

### 3.3 Mehrere Einkünfte von Selbständigen in der Sozialversicherung

Wenn im Einkommen **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** enthalten sind, ist grundsätzlich dann eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn das Einkommen mehr als € 11.000,- beträgt.

Beträgt das gesamte Jahreseinkommen aus einer oder mehreren selbständigen Tätigkeiten daher nicht mehr als € 11.000,-, ist im Umkehrschluss grundsätzlich **keine Einkommensteuererklärung** notwendig.